

# Satzung

des LandFrauenvereins Gifhorn und Umgebung  
gegründet am 28. Januar 1948



## **§ 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen LandFrauenverein Gifhorn und Umgebung.
- (2) Der Verein wurde am 28. Januar 1948 gegründet.
- (3) Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften:  
Dannenbüttel, Gamsen, Gifhorn, Grußendorf, Kästorf, Neubokel, Neudorf-Platendorf, Stüde, Triangel, Wagenhoff, Westerbeck, Wilsche, Winkel.
- (4) Der LandFrauenverein ist Mitglied im Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen und Familien im ländlichen Raum.
- (2) Parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, jedoch überkonfessionell setzt sich der LandFrauenverein für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  - die Vertretung der Interessen der Frauen und ihrer Familien im ländlichen Raum und in der Landwirtschaft
  - Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf, Gesellschaft und Ehrenamt
  - Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes
  - Förderung der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum
  - Förderung einer gesunden Lebensführung
- (4) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Jede Frau, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins.
- (3) Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss in Textform bis zum 30. September des Jahres an den Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Jahreshauptversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der erweiterte Vorstand

## **§ 5 Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung wird mit dem Jahresprogramm des Vereins und dem Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung den Ortsvertreterinnen zur Verfügung gestellt und ist für alle Mitglieder einsehbar.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
  - die Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
  - Genehmigung des Haushaltsabschlusses
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Rechnungsprüferinnen
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Festlegung der Höhe der Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Vorstellung der örtlich neu gewählten Ortsvertreterinnen
  - Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- (4) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird.  
Per E-Mail versendete Protokolle benötigen keine eigenhändige Unterschrift, wenn auf eine Widerspruchsfrist hingewiesen wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Jedes Mitglied hat auf der Jahreshauptversammlung eine Stimme, wobei das Stimmrecht an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden ist. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - einem Team aus gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Schriftführerin kann dem Team angehören.
  - alternativ einer Vorsitzenden mit bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Schriftführerin
  - der Kassenführerin
  - bis zu 8 weiteren Beisitzerinnen
- (2) Der Vorstand sollte die Struktur der Mitglieder widerspiegeln.
- (3) Das Team bzw. die Vorsitzende und die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und somit den geschäftsführenden Vorstand. Das Team bzw. die Vorsitzende und deren Stellvertreterin(nen) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

- (4) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können in einem angemessenen Umfang für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (auch pauschale) Vergütungen erhalten. Die Höhe der Vergütung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
- (7) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenvereine und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
  - Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen
  - Ausführung der von der Jahreshauptversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse
  - Vornahme redaktioneller Änderungen dieser Satzung
  - Vorschlag von Ehrungen
  - Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern
- (8) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr statt. Vorstandssitzungen werden mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Vorstandssitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- (9) Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von der Schriftführerin verschickt wird.
- (10) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, z. B. über die Ortsvertreterinnen, insbesondere aber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (11) Vorstandsmitglieder verpflichten sich Vorstandsarbeit zu leisten und regelmäßig an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (12) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; dies gilt auch, wenn diese eine Vergütung erhalten.

## **§ 7 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertreterinnen. Für jeden Ort der zum Vereinsgebiet gehört, wird aus den Reihen der Mitglieder dieses Ortes mindestens eine Ortsvertreterin in den erweiterten Vorstand benannt. Bei Zustimmung der Mitglieder können Orte auch zusammengeführt werden.
- (2) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.
- (3) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere der Weitergabe der Berichte zur Vorstandsarbeit über die Ortsvertreterinnen an die Mitglieder, dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins, sowie deren künftiger Planung.
- (4) Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von der Schriftführerin verschickt wird.

## **§ 8 Die Ortsvertreterinnen**

- (1) Die Ortsvertreterinnen sind für einen Ort, Ortsteil und für zusammengeführte Orte zuständig. Sie vertreten den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.
- (2) Die Ortsvertreterinnen werden von den Mitgliedern in ihren Orten, oder den zusammengeführten Orten, für die Dauer von 4 Jahren gewählt und auf der Jahreshauptversammlung vorgestellt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9 Durchführung von Versammlungen**

Zusätzlich zur Jahreshauptversammlung finden weitere Versammlungen statt. Diese dienen der Information der Mitglieder durch den Vorstand über die Arbeit des LandFrauenvereins Gifhorn und Umgebung, des Kreisverbandes Gifhorn-Wolfsburg e.V., des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Hannover e.V. und des Deutschen LandFrauenverbandes e.V. sowie der Bildungsarbeit und weiteren Anliegen des LandFrauenvereins Gifhorn und Umgebung.

## **§ 10 Bildung von Ausschüssen**

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Organe Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen**

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung beantragt.  
In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Für die Abstimmung bei der Wahl gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen mit den meisten Stimmen statt. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Einfache Stimmenmehrheit: Es werden nur die Ja und Nein Stimmen berücksichtigt. Die gezählten Enthaltungen dienen der Kontrolle.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Das Stimmrecht ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages vom Vorjahr
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Jahreshauptversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.3. des Geschäftsjahres zu zahlen.

## § 13 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigungen

- (1) Den Vorstandsmitgliedern, den Ortvertreterinnen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, muss der im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandene Aufwand (Porto, Fahrtkosten, sonstige Sachkosten) erstattet werden. Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand gezahlt werden.
- (2) Die Höhe und Art der Vergütung wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

## § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Ist diese Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der LandFrauenvereine Gifhorn-Wolfsburg e.V. zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

## § 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:  
Das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung mit der erforderlichen Mehrheit am 21. Januar 2025 in Isenbüttel beschlossen.

Vorsitzendes Team:

Gezeichnet\*: Bärbel Tietge-Lieb Elke Flüß Gabriela Frerichs

---

\* Das Original der Satzung befindet sich in den Händen einer der aktuellen Vorsitzenden. 21.01.2025